



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 60/2020
11. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

11.12.2020

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 04.12.2020 (Stadtbote 59/2020) wird für die Zukunft aufgehoben.

I.

Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

1. Maskenpflicht

In folgenden Bereichen ist zwischen 7 Uhr und 20 Uhr eine Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen:

- In den Fußgängerzonen der Innenstädte Barmen und Elberfeld innerhalb des mit Verkehrszeichen 242 StVO (Fußgängerzone) gekennzeichneten Bereichs
- Auf den Straßen Wall und Neumarkt
- Im Radius von 50 Metern um Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Stadtgebiet

Abweichend davon gilt die Pflicht an Schultagen in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr in einem Umkreis von 150 Metern um Schulen und auf den Wegstrecken vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zu den Schulen.

Im Unterricht an Grundschulen und bei der Wahrnehmung von Angeboten an offenen Ganztagschulen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

2. Kontaktbeschränkungen

- Im öffentlichen Raum dürfen maximal zwei Personen aus zwei Hausständen oder der eigene Hausstand plus eine weitere Person zusammentreffen.
- Zusammenkünfte innerhalb der eigenen Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz dürfen mit einem weiteren Hausstand, dann jedoch mit maximal 5 Teilnehmenden, stattfinden. Für den Zeitraum vom 24.12. – 26.12.2020 dürfen diese Zusammenkünfte im engen Familien- oder Freundeskreis mit maximal 10 Teilnehmenden stattfinden.
- Standesamtliche Trauungen sind mit bis zu 25 Personen zulässig. Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht. Standesämter und Friedhöfe können die zulässige Personenzahl ggf. weiter einschränken.

3. Kultur und Bildung

Musikalische Bildungsangebote und Gruppenangebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind unzulässig.

4. Sport

Öffentliche und private Sportstätten, Indoor-Sportanlagen, Schwimm- und Sporthallen und sonstige Bäder werden abweichend von § 9 Absatz 4 CoronaSchVO auch für den Schulsport geschlossen. Dies gilt nicht für die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen und sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen.

Individualsport in Outdoor-Sportanlagen (z.B. Tennis, Golf, Boule) ist unzulässig. Laufsport (Joggen, Walken u.ä.) auf Rundlaufbahnen bleibt davon unberührt.

5. Freizeit

- Spielplätze dürfen im gesamten Stadtgebiet bis maximal 16:30 Uhr genutzt werden.
- Alkohol darf im öffentlichen Raum nicht konsumiert werden.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum grundsätzlich eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	Die Klage muss enthalten: Name der Person, die Klage erhebt Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)	Die Klage soll enthalten: den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) Angaben zum Ziel der Klage

	Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

i. V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO